Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster
Gemeinde Hettenshausen

B E K A N N T M A C H U N G
des Satzungsbeschlusses

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ in Entrischenbrunn

Der Gemeinderat Hettenshausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Dorfanger“ in Entrischenbrunn des Planungsbüros WipflerPlan aus Pfaffenhofen a. d. Ilm in dessen Fassung vom 21.02.2022 samt dessen Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 21.02.2022 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ umfasst die Grundstücke der Fl.Nrn. 287/6 und 287/7 jeweils der Gemarkung Entrischenbrunn und wird in nachfolgendem Lageplan schwarz umrandet dargestellt:

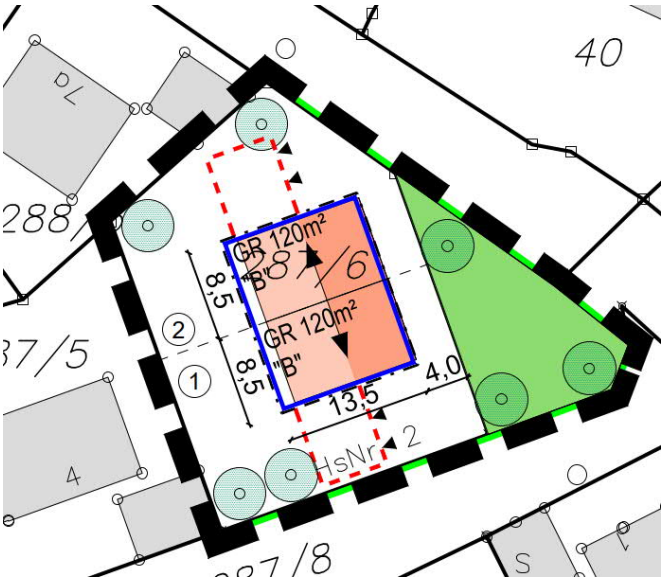

Anlass der Aufstellung war die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines Doppelhauses. Als Art der baulichen Nutzung wird weiterhin ein Dorfgebiet vorgesehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ der Gemeinde Hettenshausen in Kraft. Die Gemeinde Hettenshausen hält ab sofort den Bebauungsplan samt Begründung während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster, Freisinger Straße 3, 85304 Ilmmünster, Zimmer 1 (Bauamt) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Planunterlagen sind zudem im Internet auf www.hettenshausen.de unter „Wirtschaft/Standort Bebauungspläne“ einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. dessen Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hettenshausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für

nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hettenshausen, 26.04.2022

Wolfgang Hagl
1. Bürgermeister

An die Amtstafel
angeheftet am 27.04.2022
abgenommen am